

## Vorbemerkungen:

Der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK) beschlossen. Es bildet die Grundlage für die Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Aufgrund der Beschlüsse zur neuen Förderperiode der Europäischen Union (EU) und der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hat das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) entsprechende Änderungen der Rahmenrichtlinien des Landes erlassen. Hierdurch ist nun auch eine Anpassung des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich.

## Erläuterungen:

Nachdem sich die Verhandlungen über die Gemeinsame Agrarpolitik bis weit in das Jahr 2022 gezogen haben und der Bundesgesetzgeber erst nachfolgend einen eigenen Strategieplan erarbeiten konnte, hat das Land NRW im Herbst 2022 entschieden, eine zweistufige Anpassung an die neuen Fördervorgaben der EU vorzunehmen:

- Für in 2022 auslaufende Fördermaßnahmen im Vertragsnaturschutz werden nur zweijährige Folgeförderungen auf Basis des laufenden Programms bewilligt. Diese Verfahrensweise hat das Land NRW vorgesehen, um noch zur Verfügung stehende EU-Mittel aus der laufenden Förderperiode zu nutzen. Grundlage hierfür ist der als **Anhang 1** beigefügte Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) vom 12.12.2022. Die Bewilligungen wurden bis zum 31.12.2022 ausgesprochen. Von dieser Regelung ist der überwiegende Teil der Antragsteller betroffen.
- Neuanträge werden bereits auf Basis der ab dem 01.01.2023 geltenden neuen Richtlinien für fünf Jahre bewilligt. Diese sind als **Anhang 2** beigefügt. Bis zum 01.01.2025 werden dann alle Bewilligungen auf die neuen Richtlinien umgestellt.

Unabhängig von den jeweiligen Laufzeiten gelten sowohl für Folge- als auch für Neubewilligungen die Maßnahmenbeschreibungen (Bewirtschaftungsauflagen) und die gegenüber der bisherigen Förderperiode vielfach erhöhten Prämiensätze. Ebenso wird der Verzicht auf die Mitfinanzierung der Kreise und kreisfreien Städte für alle Folge- und Neuförderungen ab 2023 wirksam.

Das MUNV hat mit Erlass vom 12.12.2022 für die Förderperiode 2023/24 entsprechende Regelungen sowie für Neuanträge die neuen Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz erlassen.

Im Erlass, geltend für die Bewilligung der Folgeanträge, wurde im Vergleich zu den derzeit geltenden Förderrichtlinien im Wesentlichen auf folgende verpflichtende Änderungen hingewiesen:

1. *Die Anforderungen des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 müssen berücksichtigt werden.*
2. *Die Zuwendung wird für zwei Jahre gewährt. Der zweijährige Verpflichtungszeitraum beginnt am 01. Januar 2023.*
3. *Der Förderausschluss von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht, wird ersetzt durch den Förderausschluss von Maßnahmen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht.*
4. *Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen in Kombination mit verschiedenen Förderprogrammen in Nordrhein-Westfalen ergeben sich gemäß Anlage 2 des Erlasses.*
5. *Der Finanzierungsanteil der Kreise oder kreisfreien Städte entfällt. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung mit Ausnahme von zusätzlichen Fördermaßnahmen für besondere Bewirtschaftungsauflagen in einzelnen Vertragsjahren (siehe Paket 5560 in Anlage 1). Die restliche Finanzierung, die über den Anteil der EU-Kofinanzierung hinausgeht, erfolgt zu 100 Prozent aus Landesmitteln.*
6. *Ein Ersetzungsantrag kann nicht gestellt werden.*
7. *Kürzungen und Ausschlüsse:*
  - *Flächenabweichungen sind auch weiterhin innerhalb einer Kulturgruppe zu ermitteln.  
Neu bilden alle Bewirtschaftungspakete mit gleicher Paketnummer eine Kulturgruppe.*
  - *Die Verpflichtungen der Ackerextensivierung, Grünlandextensivierung und der Streuobstwiesen- und Heckenpflege werden gemäß Anlage 3 des Erlasses neu gefasst.*

Diesen Anforderungen wurde im Rahmen der Bewilligungen Rechnung getragen. Die ab dem 01.01.2023 **für Neubewilligungen** geltenden Kupro-Richtlinien entsprechen den neuen Rahmenrichtlinien des Landes.

Damit werden sowohl für Folgeförderungen auf Basis des NRW Programms ländlicher Raum als auch für Neubewilligungen auf Basis des GAP-Strategieplans identische Fördermaßnahmen und Prämiensätze angeboten.

Die neuen Förderrichtlinien schaffen für die am Vertragsnaturschutz teilnehmenden Antragstellenden wie auch den Rhein-Sieg-Kreis als anteiliger Fördermittelgeber Rechts- und Planungssicherheit und schaffen pragmatische Regelungen für die Verlängerung der auslaufenden und Neuverträge unter bestmöglicher Ausnutzung der Fördermittel.

Für eine Fortführung des Kreiskulturlandschaftsprogramms und als Voraussetzung für die Bewilligung der Anträge aus dem Jahr 2022 ist es erforderlich, dass der Rhein-Sieg-Kreis seine Förderrichtlinien an die des Landes anpasst.

Die Förderrichtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms Kupro vom 08.09.2015 in der Fassung der Änderungen vom 09.12.2020 bleiben unter Berücksichtigung der im Erlass vom 12.12.2022 genannten Änderungen für die Folgebewilligungen bis zum 31.12.2024 bestehen. Die neuen Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Sie werden nach Beschlussfassung inklusive der Anlage 1 des MUNV-Erlasses, Bewirtschaftungsauflagen, auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus § 50 Abs. 1 S. 1 KrO NRW.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft hat der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

(Landrat)